**Satzung**

**des SV der Züchter Arabischer Trommeltauben**

****

**§ 1**

**Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr**

Der Sonderverein führt den Namen " SV der Züchter Arabischer Trommeltauben ( gegr. 1998 ) " und hat seinen Sitz jeweils am Wohnsitz des ersten Vorsitzenden. Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland, wobei auch die Möglichkeit besteht, dass ausländische Züchter die Mitgliedschaft erwerben können. Der SV gehört als Untergliederung dem Verband Deutscher Rassetaubenzüchter ( VDT ) an, welcher im Vereinsregister eingetragen ist ( e.V. ) . Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Sinn und Zweck des Sondervereins**

Dieser besteht in der Zusammenfassung und rassespezifischen Betreuung der Züchter Arabischer Trommeltauben, sowie zur gemeinsamen Förderung bei artgerechter Haltung, im

Sinne des Tierschutzes und Umweltschutzes ( speziell Tierschutzgesetz vom 25.05.98, 2 Abschnitt §§ 2/11B/29 ) der gleichmäßigen Zuchtausrichtung mit entsprechenden Bewertungsrichtlinien sowie in der Interessenwahrnehmung der Mitglieder auf allen Gebieten der Zucht und Haltung Arabischer Trommeltauben. Der Sonderverein enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

Mitglied des Sondervereins kann jeder Züchter oder Liebhaber von Arabischen Trommeltauben werden, der in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland einen festen Wohnsitz hat, unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und Mitglied in einem Ortsverein ist.

Die Mitglieder, die am 20.Dezember 1998 in Oberhausen-Holten die IG gründeten sind Gründungsmitglieder des Sondervereins.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag beim Vorsitzenden erforderlich. Die Aufnahme in den SV kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung des SV durch 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Durch seinen Beitritt erkennt der Aufzunehmende die vorliegende Satzung und die Datenschutzerklärung vorbehaltlos an, desgleichen alle bisher gefassten Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluss. Ein Ausschluss kann vom Vorstand mit Billigung der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich das Mitglied gegen die Interessen des SV in grober Weise vergeht oder seinen Mitgliederverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der SV kann um die Zucht Arabischer Trommeltauben und den SV besonders verdiente Personen ( ohne Wohnsitzbeschränkung ) aufgrund eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

**§ 4**

**Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit dem 1. Vorsitzenden, 1.Schriftführer/Pressewart und dem 1.Kassierer, sowie dem erweiterten Vorstand mit dem 2.Vorsitzenden, 2.Schriftführer, 2.Kassierer, Jugendleiter, Zuchtwart, Internetbeauftragter und den Beisitzern.

Die Vorstandswahlen erfolgen in drei Gruppen. Nach Ablauf der ersten Amtszeiten werden der 1.Vorsitzende, der 1.Kassierer und der Internetbeauftragte in einem Block zusammengeführt, den zweiten Block bilden der 2.Vorsitzende, der 1.Schriftführer / Pressewart sowie der Zuchtwart, den dritten und letzten Block bilden der 2.Kassierer, der 2.Schriftführer und der Jugendleiter. Die Wahlen finden immer in einem 3 Jahresrhythmus ( siehe Blöcke ) statt.

Auf diese Weise wird verhindert, dass der gesamte Vorstand auf einmal ausscheiden könnte, was die Kontinuität in der Vereinsführung beeinträchtigen würde.

Die Wahl des Vorstandes kann nur in der Jahreshauptversammlung erfolgen. Bei mehreren Kandidaten geheim durch Stimmzettel, ansonsten durch Handzeichen.

Um die Kommunikation im Gesamtvorstand zu fördern und bei Entscheidungen schon im Vorfeld einer Versammlung eine Vorstandseinigkeit zu erlangen muss mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung eine Vorstandssitzung durchgeführt werden.

Der **1.Vorsitzende** führt bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz (im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, vorrangig der zweite Vorsitzende, er leitet die Geschäftsführung und vertritt den SV gerichtlich und außergerichtlich, er führt alle Geschäfte, soweit sie nicht den Mitgliederversammlungen ausdrücklich vorbehalten sind.

Der **2.Vorsitzende** ist im Verhinderungsfall der Vertreter des 1.Vorsitzenden, und sollte von diesem stets auf gleichem Informationsstand gehalten werden.

Der **1.Schriftführer / Pressewart** soll alle Beschlüsse und den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen protokollieren. Für Schriftwechsel soweit dieser nicht vom 1. Vorsitzenden vorgenommen wird- ist er zuständig.

Er ist in enger Zusammenarbeit mit dem Zuchtwart, dem Internetbeauftragtem sowie dem 1. Vorsitzenden für die Berichterstattung der Sonderschauen in der Fachpresse zuständig. Ihm obliegt es durch regelmäßige Präsenz in den Fachzeitschriften ( Termine unserer Schauen, Veranstaltungen und Versammlungen) , die Lebendigkeit unseres SV darzustellen.

Der **2.Schriftführer** ist der Vertreter des 1.Schriftführers / Protokollführers und vertritt ihn in Fällen der Abwesenheit. Er ist für alle Glückwünsche innerhalb des SV zuständig.

Der **1 .Kassierer** ist für alle Kassengeschäfte, entsprechend den Beschlüssen des Vereins, zuständig. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und darüber Rechenschaft abzulegen und ist dafür verantwortlich.

Der **2 .Kassierer** ist Vertreter des 1.Kassierers und unterstützt diesen bei seinen Aufgaben.

Anlässlich jeder Jahreshauptversammlung sind im Vorfeld zwei Revisoren zu wählen, die die Kasse auf ihre Richtigkeit überprüfen und die Entlastung des Vorstandes beantragen.

Der **Jugendleiter,** Organisation von Tierbesprechungen anlässlich der Großschauen in Absprache mit dem Zuchtwart. Mindestens einmal im Jahr sollte der Kontakt mit jedem Jugendlichen aufgenommen werden. Mindestens bei einer SV-Veranstaltung sollte ein Teilprogramm speziell für Jugendliche organisiert werden. Hilfe und Koordination bei der Beschaffung von Tieren für Jungzüchter.

Der **Zuchtwart** ist für alle züchterischen Belange, und für die Schulungen der Preisrichter zuständig. Ihm obliegt ferner die Berichterstattung über Sonderschauen in der Fachpresse, in enger Zusammenarbeit mit dem Pressewart und dem 1. Vorsitzenden. "Die Entwicklungen von jedem Farbenschlag soll Jahr für Jahr dokumentiert werden, um den aktuellen Zuchtstand zu ermitteln und die Richtungen der Entwicklung festzustellen. Diese Dokumentation soll den Züchtern und vor allem den Preisrichtern auf einer Preisrichterschulung vermittelt werden.

Preisrichter, die auf den Sonderschauen tätig sind, sollten an der jährlichen Jungtierbesprechung teilnehmen. In Begleitung der Tierbesprechung ist eine Preisrichterschulung unter der Leitung des Zuchtwartes durchzuführen. **Preisrichter, die wiederholt nicht an dieser Schulung teilnehmen, können nicht als SR auf unseren Sonderschauen tätig werden.** Die Sonderrichter werden durch den Vorstand vorgeschlagen, und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Es können bis zu 3 **Beisitzer** vom Vorstand benannt werden. Sie unterstützen den Vorstand z.B. durch Sonderaufgaben bei Events und anderen wichtigen Punkten der Vorstandsarbeit.

Sie **können** vom Vorstand zu jeder Jahreshauptversammlung neu bestimmt oder abgemeldet werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der **Internetbeauftragte** ist in enger Zusammenarbeit mit dem Pressewart, Zuchtwart und dem 1. Vorsitzenden für die Außen - Darstellung unseres SV im Internet zuständig. Ihm obliegt es durch regelmäßige Änderungen und Ergänzungen unsere Homepage, die Facebookgruppe und den YouTube Kanal immer auf einen aktuellen und informativen Stand zu halten. Hierbei wird er von Mitgliedern des Vorstandes unterstützt.

**§ 5**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des SV haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung in allen rassespezifischen Dingen und Fragen durch den SV entsprechend den maßgeblichen Beschlüssen des Vorstandes und den Jahreshauptversammlungen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die maßgebenden Beschlüssen des Vorstandes und der Jahreshauptversammlungen einzuhalten, zu befolgen, sowie ihre Beiträge und eventuell sonstige beschlossene Leistungen pünktlich zu entrichten.

**Die Mitglieder sollten sich verpflichtet fühlen keine Fremdrassen-Einkreuzung in die Arabischen Trommeltauben vorzunehmen, um die " einzigartige Trommelstimme „ zu erhalten und in der Zucht zu fördern.**

Allen Mitgliedern sollte es selbstverständlich sein sich untereinander fair zu verhalten und in züchterischen Fragen sowie mit Zuchttieren zu helfen, zum Wohle unserer Arabischen Trommeltauben.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.Mai. eines jeden Jahres an den zuständigen Kassierer zu überweisen oder zu entrichten.

**§ 6**

**Mitgliederversammlung**

Oberstes Verwaltungsorgan ist die Jahreshauptversammlung, die über alle wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden hat. Sie muss alljährlich mindestens einmal zusammentreten. Der Beschlussfassung der Versammlung sind insbesondere vorbehalten: Vorstandswahl, Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes, Beitragsfestsetzung, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Festlegung von Sonderschauen und Einteilung der Sonderrichter, Satzungsänderungen, Auflösung des SV.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Versammlung einberufen

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Anträge, die anlässlich einer Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich abgefasst mindestens 14 Tage ( Poststempel ) vor dem Versammlungsbeginn beim ersten Vorsitzenden vorliegen..

**§ 7**

**Auflösung des Sondervereins**

Die Auflösung des Sondervereins und die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vereinsvermögens kann nur mit 2 / 3 Stimmenmehrheit in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

**§ 8**

**Haftung**

Die Haftung ist auf das Vermögen des SV der Züchter Arabischer Trommeltauben beschränkt.

 **Gütersloh, den 12. September 2021**

**Somit ist die Satzung vom 20.09.2009 ungültig.**